

Statuten der Bürgergemeinde Davos

In der Bürgerlandsgemeinde vom 1. Mai 1994 angenommen.
(Stand am 28. Juni 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹

Bürgergemeinde ¹ Die Bürgergemeinde Davos besteht aus den in der politischen Gemeinde Davos (Gemeinde Davos) wohnhaften Gemeindebürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 86 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes.²

² Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe Gemeindebürger, Präsident etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 2³

Selbstverwaltung, Aufgaben ¹ Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung, Aufgaben insbesondere auch das Recht zur Verwaltung ihres Vermögens, zu. Sie ist in erster Linie für die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Sie verfolgt und unterstützt zudem die Erreichung gemeinnütziger Ziele.

² Die soziale Fürsorge und die Unterstützung Bedürftiger ist Sache der Gemeinde Davos.

Art. 3

Vermögen, Bürgernutzen ¹ Die Bürgergemeinde Davos besitzt eigenes Vermögen. Sie bestreitet ihre laufenden Ausgaben in erster Linie aus den Vermögenserträgen.

² Weder aus Vermögen noch Ertrag der Bürgergemeinde wird Bürgernutzen ausgerichtet.

Art. 4⁴

Anwendbares Recht Für die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundes⁵, des Kantons⁶ und des Einbürgerungsgesetzes der Gemeinde Davos.⁷

Art. 5⁸

Stimmrecht ¹ Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft

¹ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

² BR 175.050

³ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

⁴ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

⁵ SR 141.0 und 141.01

⁶ BR 130.100 und 130.110

⁷ DRB 16.1

⁸ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

² Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.¹

Art. 6²

Wählbarkeit und
Amtdauer

Jeder stimmberechtigte Gemeindebürger ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar. Die ordentliche Amtsperiode stimmt mit der Amtsperiode des Grossen Landrates der Gemeinde Davos überein.

Art. 7

Besoldung und
Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Bürgerrates sowie dessen Funktionäre werden gemäss den vom Bürgerrat zu Beginn jeder Amtsperiode neu festgelegten Ansätzen entschädigt.

² Der Präsident bezieht für seine Mühewaltung und Verantwortlichkeit eine jährliche pauschale Entschädigung, welche zu Beginn jeder Amtsperiode vom Bürgerrat neu festgelegt wird.

³ Ausserdem haben die Mitglieder des Bürgerrates und dessen Funktionäre Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Spesen.

Art. 8³

Unvereinbarkeit
von Ämtern,
Ausschluss,
Ausstand

¹ Ein Bürgergemeindebeamter oder ständiger Bürgergemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

² Mitglieder des Bürgerrates sowie Bürgergemeindebeamte oder ständige Bürgergemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

³ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Bürgergemeindebehörde angehören. Dieselben Ausschlussgründe gelten auch für die gleichzeitige Einsitznahme im Bürgerrat und der Geschäftsprüfungskommission.

⁴ Mitglieder einer Bürgergemeindebehörde haben bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Einbürgerungsangelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Abs. 3 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

⁵ Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betroffene Behörde im Ausstand der Betroffenen.

¹ BR 150.100

² Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

³ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

	Art. 9 ¹
Petitionsrecht	Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindebürger kann dem Bürgerrat Aufträge und Begehren schriftlich unterbreiten. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.
	Art. 10
Initiativrecht	¹ 200 stimmberechtigte Gemeindebürger können unterschriftlich die Revision dieser Statuten und des Einbürgerungsgesetzes der Gemeinde Davos ² verlangen. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen. ³ ² Der Bürgerrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren, mit seiner Stellungnahme versehen, spätestens innert Jahresfrist der Bürgerlandsgemeinde zur Abstimmung vorzulegen.
	Art. 11 ⁴
Auskunft	In der Bürgerlandsgemeinde kann jeder stimmberechtigte Gemeindebürger unter Vorbehalt des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen, Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Einbürgerungsangelegenheit verlangen. Über Verhandlungen betreffend Einbürgerung ehrenhalber wird keine Auskunft erteilt.
	Art. 12 ⁵
Rechtsmittel	¹ Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
	Art. 13
Protokoll	¹ Über die Verhandlungen der Bürgerlandsgemeinde und des Bürgerrates sind gesonderte Protokolle zu führen. ² Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nachfolgend vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
	Art. 14 ⁶
Einsichtnahme in die Protokolle	Die Protokolle der öffentlichen Bürgerlandsgemeinde stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Bürgerrates wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

² DRB 16.1

³ Fassung Abs. 1 gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

⁴ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

⁵ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

⁶ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

II. Bürgergemeindeorganisation

Art. 15¹

- Organe
- Organe der Bürgergemeinde sind:
- a) die Bürgerlandsgemeinde
 - b) der Bürgerrat
 - c) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Bürgerlandsgemeinde

Art. 16

- Aufgaben
- ¹ Die Bürgerlandsgemeinde ist das oberste Organ der Bürgergemeinde.
- ² Sie wählt aus den in der Gemeinde Davos wohnhaften Gemeindebürgern den Bürgerratspräsidenten.²
- ³ Sie wählt aus den Reihen des Bürgerrates den Bürgerratsvizepräsidenten.³
- ⁴ Sind, abgesehen vom Bürgerratspräsidenten, weniger als sechs Gemeindebürger im Grossen und Kleinen Landrat vertreten, wählt die Bürgerlandsgemeinde aus den in der Gemeinde Davos wohnhaften Gemeindebürgern die erforderlichen Bürgerräte.⁴
- ⁵ Sie wählt aus den Einwohnern der Gemeinde Davos die Geschäftsprüfungskommission.⁵
- ⁶ Sie beschliesst neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- für den gleichen Gegenstand und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.- für den gleichen Gegenstand.⁶
- ⁷ Sie genehmigt die Jahresrechnung der Bürgergemeinde.
- ⁸ ...⁷

¹ Fassung lit. c gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

² Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

³ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

⁴ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

⁵ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

⁶ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

⁷ Abs. 8 aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

Einberufung, Beschluss- fähigkeit, Traktanden	Art. 17
	1 Die Bürgerlandsgemeinde wird nach Bedarf vom Bürgerrat einberufen.
	2 Jede Bürgerlandsgemeinde ist beschlussfähig, wenn sie durch vorausgehende zweimalige Publikation der Traktanden im amtlichen kommunalen Publikationsorgan einberufen wurde. Die erste Publikation hat mindestens drei Wochen vor der Bürgerlandsgemeinde zu erfolgen.
	3 ... 1
4 Über Einbürgerungsgesuche nicht anspruchsberechtigter Personen darf nur befunden werden, wenn diese durch vorausgehende zweimalige Publikation der Personalien der Gesuchsteller im Amtsblatt der Landschaft Davos veröffentlicht worden sind. Die erste Publikation hat mindestens drei Wochen vor der Bürgerlandsgemeinde zu erfolgen. Einbürgerungsgesuche anspruchsberechtigter Personen müssen nicht publiziert werden.	
Versammlungs- leitung	Art. 18
	Die Bürgerlandsgemeinde wird vom Bürgerratspräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Bürgerratsmitglied an seine Stelle.
Protokollführer Stimmzähler	Art. 19
	Die Bürgerlandsgemeinde bezeichnet den Protokollführer und die notwendigen Stimmzähler.
Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen	Art. 20
	1 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern das schriftliche Verfahren nicht von einem anwesenden Bürger ausdrücklich verlangt wird. ²
	2 Der Bürgerrat kann für Statuten- und Gesetzesvorlagen eine Urnenabstimmung anordnen. Botschaft, Vorlagen und Stimmzettel sind den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zuzustellen. Für Urnenabstimmungen gelten im Übrigen sinngemäss die Bestimmungen der Gemeinde Davos. ^{3,4}
	3 Im ersten Wahlgang gilt das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4 Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.	

¹ Abs. 3 aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

³ DRB 10.2

⁴ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

- Art. 21
- Wiedererwägung ¹ Ein Beschluss der Bürgerlandsgemeinde kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses kann auf eine Wiedererwägung nur eingetreten werden, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Bürgerrat

- Art. 22¹
- Zusammensetzung Der Bürgerrat besteht aus dem Bürgerratspräsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Sämtliche Gemeindebürger, die Mitglieder des Grossen oder Kleinen Landrates sind, sind von Amtes wegen Bürgerratsmitglieder.

- Art. 23
- Aufgaben ¹ Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Der Bürgerrat entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Bürgerlandsgemeinde zuständig ist.
- ² Er verwaltet das Vermögen der Bürgergemeinde. Die Rechnung führt der Präsident. Die Einzelheiten werden in einem Reglement festgehalten.
- ³ Er führt das Einbürgerungsverfahren gemäss Einbürgerungsgesetz durch.²
- ⁴ Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Zur Führung eines anzuhebenden oder vom Gegner eingeleiteten Zivilprozesses bedarf der Bürgerrat ausserhalb des summarischen Verfahrens der vorgängigen Ermächtigung durch die Bürgerlandsgemeinde, unter Vorbehalt dringender Fälle, in denen die Ermächtigung nachgeholt werden kann.
- ⁵ Der Bürgerratspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Bürgerratsmitglied, führt zusammen mit dem Protokollführer oder mit einem Mitglied des Bürgerrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.
- ⁶ Der Bürgerrat beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- für den gleichen Gegenstand und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 30'000.- für den gleichen Gegenstand.³

- Art. 24
- Einberufung, Beschlussfähigkeit, ¹ Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Einberufung des Bürgerrates erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden.
- ³ Auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

³ Fassung Abs. 6 gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

⁴ Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 25

Sitzungen

¹ Der Bürgerratspräsident bereitet die Traktandenliste für die Sitzungen des Bürgerrates vor. Er präsidiert die Sitzungen des Bürgerrates und sorgt, wenn nötig unter Beizug der übrigen Mitglieder des Bürgerrates, für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich provisorische Anordnungen treffen.

² Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Bürgerratsmitglied an seine Stelle.

³ Für jede Sitzung bestimmt der Bürgerrat einen Protokollführer. Dieser muss nicht Bürger sein.

Art. 26

Abstimmungen,
Wahlen

¹ Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 27¹

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Bürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit.

² Sie hat der Bürgerlandsgemeinde schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Spendfonds

Der im Eigentum der Bürgergemeinde stehende Spendfonds wird rückwirkend per 1. Januar 1994 aufgelöst und stellt neu Vermögen der Bürgergemeinde dar.

Art. 29

Revision

Diese Statuten können jederzeit auf Antrag des Bürgerrates ganz oder teilweise revidiert werden. Vorbehalten bleibt zudem Art. 10 dieser Statuten.

Art. 30

Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Bürgerlandsgemeinde in Kraft. Sie sind dem Departement zur Genehmigung vorzulegen.^{2,3}

² Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Statuten.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

² Von der Regierung mit Beschluss vom 24. Mai 1994 genehmigt

³ Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt